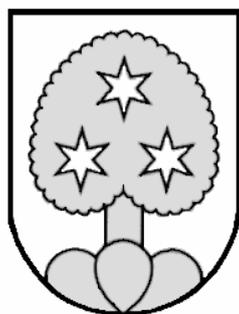


1.0012.15

# Einwohnergemeinde Linden



## GEBÜHRENREGLEMENT 2003

mit Änderungen bis ~~31.12.2008~~ 31.12.2009

AUFLAGEEXEMPLAR

**Formatiert:** Schriftart: 26 pt,  
Schriftartfarbe: Rot

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeines

1. Gegenstand.....	3
Grundsatz .....	3
2. Bemessung .....	3
Kostendeckung Verhältnismässigkeit.....	3
Bemessungsarten .....	3
Gebühren nach Aufwand .....	3

### Mehrwertsteuer

Pauschalgebühren .....	4
3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner .....	4
Schuldner.....	4
4. Erhebung.....	4
Erlass der Gebühr.....	4
Inkasso.....	4
Kostenvorschuss.....	4
Benachrichtigung .....	554
Fälligkeit.....	5
Zahlungsfrist .....	5
Verzugszins.....	5
Verjährung .....	5

### II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht.....	5
Familienrecht .....	5
Erbrecht .....	665
2. Einwohnerkontrolle .....	6
Heimatscheine .....	6
Niederlassung und Aufenthalt.....	6
Einbürgerung .....	6
3. Ortspolizeiwesen .....	6
Gesundheitswesen .....	776
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken.....	7
Handel und Gewerbe .....	7
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes.....	7
Leumundszeugnis.....	887
Ausweise.....	998
Fundbüro.....	998
Lotto, Lotterie, Tombola .....	998
Waffenerwerbsschein .....	998
Reklame.....	998
Polizeigesetz .....	998
4. Bauwesen.....	10409
vorläufige formelle Prüfung.....	10409
vorläufige formelle und materielle Prüfung .....	10409
koordinierte materielle Prüfung (Baubewilligungsbehörde = Gemeinde).....	10409
Beratung und Antragstellung (Baubewilligungsbehörde = nicht Gemeinde).....	11440
Projektänderung/Verlängerung .....	11440
vorzeitige Baubewilligung.....	11440
vorzeitiger Baubeginn .....	11440
Baubeginn .....	11440
Kontrollen.....	11440
Massnahmen .....	11440
Planung.....	124214
aussergewöhnliche Bauvorhaben.....	124214
Vermessungsnachführung.....	124214
Feuerungskontrolle: Rechtsgrundlage.....	124214
Zahlungspflichtige .....	134342
Kontrollgebühren.....	134342
Indexanstieg.....	134342
Gebühreninkasso.....	134342

Formatiert: Standard

Formatiert: Schriftart: (Standard)  
Arial, Rechtschreibung und Grammatik  
prüfen

5. Steuerwesen .....	<u>141413</u>
Veranlagung .....	<u>141413</u>
amtliche Bewertung .....	<u>141413</u>
6. Bestattungswesen .....	<u>141413</u>
Grundsätze .....	<u>141413</u>
Einheimische .....	<u>141413</u>
Auswärtige .....	<u>141413</u>
Grabplätze .....	<u>141413</u>
Bestattungskosten .....	<u>151514</u>
Grabunterhalt .....	<u>151514</u>
Grabmalbewilligung .....	<u>151514</u>
Verfügungen .....	<u>161615</u>
7. Datenschutz .....	<u>161615</u>
Dateneinsicht .....	<u>161615</u>
Gesuchsabweisungen .....	<u>161615</u>
8. Abfallentsorgung .....	<u>161615</u>
Abfall-Grundgebühren .....	<u>161615</u>
Abfall-Verbrauchsgebühren .....	<u>161615</u>
Beanstandungen .....	<u>171716</u>
9. Wasserversorgung .....	<u>171716</u>
Indexanpassung .....	<u>171716</u>
Mehrwertsteuer .....	<u>171716</u>
einmalige Anschlussgebühr .....	<u>171716</u>
10. Wärmeverbund Linden .....	<u>181817</u>
Anschlussgebühr WVl .....	<u>181817</u>
Jahres-Grundgebühr WVl .....	<u>181817</u>
Wärmepreis WVl .....	<u>181817</u>
11. Feuerwehr .....	<u>191918</u>
Feuerwehrgebühren .....	<u>191918</u>
12. Verschiedenes .....	<u>191918</u>
Gesuche, Eingaben, Korrespondenzen .....	<u>191918</u>
Gebühreninkasso .....	<u>191918</u>
<b>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b><u>191918</u></b>
Gebührenverordnung .....	<u>191918</u>
Übergangsbestimmung .....	<u>212120</u>
Inkrafttreten .....	<u>212120</u>
<b>Auflagezeugnis/Inkrafttreten</b> .....	<b><u>212120</u></b>
Teilrevision 2004 .....	<u>222221</u>
Teilrevision 2005 .....	<u>222221</u>
Teilrevision 2008 .....	<u>222221</u>
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b><u>242422</u></b>

## I. Allgemeines

### 1. Gegenstand

#### Art. 1

*Grundsatz*

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup>Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### 2. Bemessung

#### Art. 2

*Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit*

<sup>1</sup>Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup>Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>4</sup>Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

#### Art. 3

*Bemessungsarten*

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

#### Art. 4

*Gebühren nach Aufwand*

<sup>1</sup>Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup>Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup>Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup>Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Mehrwertsteuer

#### **Art. 5**

**Alle Gebühren verstehen sich ausdrücklich exkl. Mehrwertsteuer.**

**<sup>2</sup>Falls durch steigende Umsätze die entsprechende Gebühr der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt werden sollte, wird den Pflichtigen die Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.**

Formatiert: Abstand Vor: 0 pt, Nach: 0 pt

*Pauschalgebühren*

#### **Art. 6**

<sup>1</sup>Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup>Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen (Stand September 2003 108.6 Punkte (Basis Mai 1993)).

### **3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner**

*Schuldner*

#### **Art. 7**

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht

### **4. Erhebung**

*Erläss der Gebühr*

#### **Art. 8**

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

*Inkasso*

#### **Art. 9**

<sup>1</sup>Die Gemeinde stellt für die fälligen Forderungen sofort und vollständig Rechnung oder bezieht die Gebühren in bar.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann Schuldnerinnen oder Schuldner mahnen.

<sup>3</sup>Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup>Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

*Kostenvorschuss*

#### **Art. 10**

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen,

bevor die Dienstleistung erbracht wird.

<i>Benachrichtigung</i>	<b>Art. 11</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
<i>Fälligkeit</i>	<b>Art. 12</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
<i>Zahlungsfrist</i>	<b>Art. 13</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
<i>Verzugszins</i>	<b>Art. 14</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
<i>Verjährung</i>	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## II. Gebührenbereiche

### 1. Personen-, Familien-, Erbrecht

<i>Familienrecht</i>	<b>Art. 16</b> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt die kantonale Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen BSG 213.361
----------------------	--

#### **Art. 17**

<i>Erbrecht</i>	<sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 40.--
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben, Publikation des Erbenrufs	Aufwandgebühr I

## 2. Einwohnerkontrolle

### Art. 18

<i>Heimatscheine</i>	Bestellung von Heimatscheinen, pro Bestellung	Fr. 5.-- + Kosten des Zivilstandsamtes
----------------------	---	--

### Art. 19

<i>Niederlassung und Aufenthalt</i>	<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern: Kantonale Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer	BSG 122.161
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern: Kantonale Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen	BSG 122.26

### Art. 20<sup>1</sup>

<i>Einbürgerung</i>	<sup>1</sup> Erleichterte Einbürgerung für Jugendliche der zweiten Generation: Reduzierte Gebühr nach Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht	BSG 121.1
	<sup>2</sup> Alle übrigen Einbürgerungen: Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I

## 3. Ortspolizeiwesen

### Art. 21

---

<sup>1</sup>Geändert auf 1.1.2006 gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2005

<i>Gesundheitswesen</i>	<sup>1</sup> Ausstellen eines Giftscheines: Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung	BSG 154.21
	<sup>2</sup> Lebensmittelkontrolle: Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung	BSG 154.21
	<sup>3</sup> Desinfektionen	Aufwandgebühr II

#### **Art. 22**

<i>Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken</i>	<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 33 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Fr. 50.--
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Fr. 30.--
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 20.--
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II	
<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	
<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II	

#### **Art. 23**

<i>Handel und Gewerbe</i>	<sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>4</sup> Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr

#### **Art. 24**

<i>Inanspruchnahme öffentlichen Grundes</i>	<sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:	
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. -.50
	- unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. -.20
<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt ohne Grundgebühr	Fr. 150.--	
<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden		

#### **Art. 25**

*Leumundszeugnis*

Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis

Fr. 15.--

	<b>Art. 26</b>	
<i>Ausweise</i>	<sup>1</sup> Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte oder Pass): Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige	SR 143.11
	<sup>2</sup> jährliche Lebensbestätigung für Rentner mit ausländischer Staatsangehörigkeit	Fr. 10.--
	<b>Art. 27</b>	
<i>Fundbüro</i>	Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
	<b>Art. 28</b>	
<i>Lotto, Lotterie, Tombola</i>	Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	gratis
	<b>Art. 29</b>	
<i>Waffenerwerbsschein</i>	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein: Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)	BSG 943.511.1
	<b>Art. 30</b>	
<i>Reklame</i>	<sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklambewilligung (Gemeinde ist nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Erteilung einer Reklambewilligung (Gemeinde ist Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
	<b>Art. 31</b>	
<i>Polizeigesetz</i>	<sup>1</sup> Zustellungen, pro Zustellungsversuch	Fr. 20.--
	<sup>2</sup> Vorfürungen	Fr. 70.--
	<sup>3</sup> Beschlagnahmungen	Fr. 70.--
	<sup>4</sup> Mietrechtliche Ausweisungen	Fr. 70.--
	<sup>5</sup> weitere Vollzugshilfen	Fr. 70.--
	<sup>6</sup> Verkehrsregelungen und vorübergehende Signalisation an Grossanlässen	Fr. 70.--

## 4. Bauwesen

### 4.1. Baugesuche und Voranfragen

<i>vorläufige formelle Prüfung</i>	<b>Art. 32</b>	
	<sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
<i>vorläufige formelle und materielle Prüfung</i>	<b>Art. 33</b>	
	<sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
<i>koordinierte materielle Prüfung (Baubewilligungsbehörde = Gemeinde)</i>	<b>Art. 34</b>	
	<sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> weitere Bewilligungen	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz: Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung:	BSG 154.21
c) Strassenanschluss	Fr. 30.--	
d) Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr II	
e) Brandschutz des Feueraufsehers	Aufwandgebühr II	
f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	Fr. 30.--	

<i>Beratung und Antragstellung (Baubewilligungsbehörde = nicht Gemeinde)</i>	<b>Art. 35</b>	
	<sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gem. Art. 33 Abs. 7
<i>Projektänderung/Verlängerung</i>	<b>Art. 36</b>	
	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
<i>vorzeitige Baubewilligung</i>	<b>Art. 37</b>	
	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
<i>vorzeitiger Baubeginn</i>	<b>Art. 38</b>	
	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>4.2. Baukontrolle</b>		
<i>Baubeginn</i>	<b>Art. 39</b>	
	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
<i>Kontrollen</i>	<b>Art. 40</b>	
	Kontrollen auf dem Bauplatz wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
<i>Massnahmen</i>	<b>Art. 41</b>	
	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (beispielsweise Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

### 4.3. weitere Aufwändungen

<i>Planung</i>	<b>Art. 42</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
<i>aussergewöhnliche Bauvorhaben</i>	<b>Art. 43</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (beispielsweise militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

### 4.4. Nachführung des Vermessungswerkes

<i>Vermessungsnachführung</i>	<b>Art. 44</b> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
-------------------------------	---	-----------------------------------

### 4.5. Feuerungskontrolle

<i>Feuerungskontrolle: Rechtsgrundlage</i>	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Die nachstehenden Vorschriften über die Gebühren in der Feuerungskontrolle stützen sich auf das Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz) bzw. die Art. 7 und 14 der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 16.11.1989.
--	--

#### **Art. 46**

*Zahlungspflichtige*

<sup>1</sup>Zulasten der Feuerungseigentümer/innen gehen folgende Kosten/Gebühren:

- periodische Kontrollen
- Nachkontrollen
- Kantonsgebühren
- Kontrollen auf eigenen Wunsch
- Kontrollen auf Anzeige hin, sofern die Feuerungsanlage zu beanstanden ist
- Mehrkosten infolge Behinderung einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund (Aufwandgebühr I)
- Mehrkosten für rechtliche Durchsetzung einer Kontrolle (Aufwandgebühr II).

<sup>2</sup>Zulasten der Kläger/in gehen die Kosten/Gebühren für die Kontrolle von Feuerungsanlagen auf Anzeige hin, sofern die Feuerungsanlage nicht zu beanstanden ist.

#### **Art. 47**

*Kontrollgebühren*

Die nachfolgenden Kontrollgebühren verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer	einstufige Brenner	mehrstufige Brenner
- periodische Kontrollen inkl. Kantonsgebühr (z.Z. Fr. 20.--)	Fr. 80.--	Fr. 104.--
- Nachkontrollen	Fr. 60.--	Fr. 84.--
- andere Kontrollen	Fr. 60.--	Fr. 84.--

*Indexanstieg*

<sup>2</sup>Die Kontrollgebühren können durch den Gemeinderat dem Landesindex der Konsumentenpreise der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Massgebend ist der August-Index (August 2003 108.5 Punkte). Die angepassten Ansätze treten jeweils auf den folgenden Oktober in Kraft. Die jeweils geltenden Ansätze hält der Gemeinderat in der Gebührenverordnung zu diesem Reglement fest.

#### **Art. 48**

*Gebühreninkasso*

<sup>1</sup>Die Gebühren werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen.

<sup>2</sup>Werden die Gebühren trotz Mahnung des Feuerungskontrolleurs nicht bezahlt, meldet er die säumigen Schuldner der Gemeinde. Die Gemeinde stellt dem Schuldner eine kostenpflichtige Gebührenverfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu.

<sup>3</sup>Ist eine Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Linden dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

## 5. Steuerwesen

### Art. 49

<i>Veranlagung</i>	<sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

### Art. 50

<i>amtliche Bewertung</i>	<sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--

## 6. Bestattungswesen

### Art. 51

<i>Grundsätze</i>	<sup>1</sup> Die Gebühren im Bestattungswesen unterscheiden zwischen der Verstorbenen aus der Wohnbevölkerung der Gemeinde (1. Spalte) und Auswärtigen (2. Spalte).	
<i>Einheimische</i>	<sup>2</sup> Die Bestattungsgebühren für Einheimische ist für Verstorbene zu entrichten, die <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Linden hatten, ausgenommen im Rentenalter Zugezogene mit einer Wohnsitzdauer von weniger als 5 Jahren.</li> <li>b) nach einer Wohnsitzdauer von mindestens einem Jahrzehnt in der Gemeinde Linden im Rentenalter, weniger als 5 Jahre vor ihrem Tod, weggezogen sind.</li> <li>c) in der Gemeinde Linden aufgewachsen sind, vor dem 30. Lebensjahr ableben und deren Eltern/Verwandte noch in Linden wohnen.</li> </ul>	
<i>Auswärtige</i>	<sup>3</sup> Die Bestattungsgebühren für Auswärtige ist für alle Verstorbenen zu entrichten, die nicht unter die Kriterien für Einheimische fallen.	

### Art. 52

<i>Grabplätze</i>	<sup>1</sup> Erdbestattung	Einheimische	Auswärtige
	- Reihengrab oder Kindergrab >2 Jahre	gratis	Fr. 2'500.--
	- Kindergrab < 2 Jahre	gratis	Fr. 700.--
	- Doppelgrab (Familiengrab) pro Jahr Miete/Liegedauer	Fr. 80.--	Fr. 200.--

<sup>2</sup> Feuerbestattung			
- Urnengrab in Urnenabteil	gratis	Fr.	1'500.--
- Urnengrab auf bestehendes Grab	gratis		gratis
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	gratis	Fr.	500.--

### Art. 53

#### Bestattungskosten

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Bestattungskosten beinhaltet Aufwendungen für

- Benützung Aufbahrungshalle
- Erdarbeiten Friedhofpersonal inkl. Material- und Gerätekosten (Aushub, Schalung und Eindecken Grab)
- Personal- und Sachaufwand für Bestattung (Einrichtungen für Abdankungsfeier Materialbenützung, Sargtransport, vorübergehendes Holzkreuz, Administration wie Nachführen Friedhofkontrolle)
- Personal- und Sachaufwand für Räumung des Grabes nach Ablauf der Liegedauer.

<sup>2</sup>Wenn keine separate Abdankungsfeier stattfindet (nur Urnenbeisetzung) besteht wegen der geringeren Präsenzzeit des Friedhofpersonals Anspruch auf eine Gebührenreduktion um Fr. 100.--. Kein Anspruch auf Gebührenreduktion besteht, wenn die Aufbahrungshalle nicht benützt worden ist.

<sup>3</sup> Bestatteraufwand pro Erdbestattung	Einheimische	Auswärtige
- Erwachsene und Kinder in Reihengrab	Fr. 1'000.--	Fr. 1'000.--
- Kindergrababteil > 2 - 12 Jahre	Fr. 650.--	Fr. 650.--
< 2 Jahre	Fr. 550.--	Fr. 550.--

<sup>4</sup> Bestatteraufwand pro Urnenbeisetzung		
- separates Urnengrab oder Urne auf bestehendes Grab	Fr. 500.--	Fr. 500.--
- Gemeinschaftsgrab inkl. Gravur der Namensplatte	Fr. 350.--	Fr. 350.--

### Art. 54

#### Grabunterhalt

Gebühr Auskauf Grabunterhalt pro Jahr der verbleibenden Liegedauer bis zur Aufhebung des Gräberfeldes (mit Anspruch auf 2 einfache Neupflanzungen pro Jahr durch Friedhofgärtner)

- für Einzelgräber	Fr.	150.--
- für Familiengräber <sup>2</sup>	Fr.	320.--

### Art. 55

#### Grabmalbewilligung

<sup>1</sup>Bewilligung von Grabmälern durch Friedhofkommission, wenn Zweifel an der Einhaltung der Gestaltungsvorschriften bestehen

	Fr.	80.--
--	-----	-------

<sup>2</sup>Ausnahmebewilligungen von Gestaltungsvorschriften

	Fr.	50.--
--	-----	-------

<sup>2</sup> Ergänzung für Familiengräber gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.5.2004

Verfügungen	Verfügungen wegen Widerhandlung gegen das Friedhofreglement	
	- in Kompetenz der Friedhofkommission - in Kompetenz des Gemeinderates	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II

## 7. Datenschutz

### Art. 56<sup>3</sup>

Dateneinsicht	<sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II
Gesuchsabweisungen	<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

## 8. Abfallentsorgung<sup>4</sup>

### Art. 57

Abfall-Grundgebühren	<sup>1</sup> Grundgebühr für Haushalte jährlich:	
	a) pro Einpersonenhaushalt	Fr. 50.-- bis 80.--
	b) pro Ferienwohnung	Fr. 50.-- bis 80.--
	c) pro Mehrpersonenhaushalt	Fr. 95.-- bis 150.--
	d) pro Kollektivhaushalt (über 20 Personen)	Fr. 600.-- bis 900.--
	<sup>2</sup> Grundgebühr für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft jährlich:	
	a) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	Fr. 110.-- bis 180.--
	b) Landwirtschaftsbetriebe	Fr. 90.-- bis 160.--
c) Container (pro Container)	Fr. 370.-- bis 600.--	

### Art. 58

Abfall-Verbrauchsgebühren	<sup>1</sup> Containerplombe max. 115 kg	Fr. 35.-- bis 50.--
	<sup>2</sup> Gartenabfälle <del>ab 200 Liter/Jahr</del>	Fr. 0.054 bis 0.1508
	<sup>3</sup> Schlachtabfälle und Tierkörper (Konfiskat) pro Kilo	Fr. 0.20 bis 1.--
	<sup>4</sup> Hofabfuhr = 50 % der vom Kanton verrechneten Kosten des Vorjahres	2005 = Fr. 0.466/kg 50 % = Fr. 0.233/kg

**Formatiert:** Schriftartfarbe:  
Benutzerdefinierte  
Farbe( RGB(79;129;189)),  
Durchgestrichen

<sup>3</sup> BSIG 1/152.01/10.1 Änderung Datenschutzgesetz auf 2009 mit Empfehlung Vorschriftsänderung

<sup>4</sup> Abschnitt eingefügt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2005 (anstelle des vorher separaten Gebührenreglements Abfall). Nummerierung der nachfolgenden Überschriften und Artikel entsprechend geändert.

*Beanstandungen* **Art. 59**  
Kontrollen, die zu Beanstandungen führen (Säcke Aufwandgebühr I ohne Marken, ausserhalb Sammelstelle usw.)

## 9. Wasserversorgung<sup>5</sup>

*Indexanpassung* **Art. 60**  
<sup>1</sup>Die einmaligen Abgaben im Bereich Wasserversorgung werden gemäss Art. [5](#) [6](#) dieses Reglementes wie die Pauschalgebühren der Teuerung angepasst.

*Mehrwertsteuer* ~~**Art. 61**  
<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Linden ist zum Zeitpunkt der Abgaben- und Gebührenregelung im Bereich Wasser nicht Mehrwertsteuerpflichtig. Die Gebühren verstehen sich ausdrücklich exkl. Mehrwertsteuer.  
<sup>2</sup>Falls durch steigende Umsätze die Wasserversorgung der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt werden sollte, wird den Pflichtigen die Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.~~

*einmalige Anschlussgebühr* **Art. 62**

<sup>1</sup> Anschlussgebühr pro Wasseranschluss	Fr.	9'000.--
<sup>2</sup> Zuschlag für die zweite und jede weitere Wohnung	Fr.	2'000.--
<sup>3</sup> Nachbezug pro zusätzliche Wohnung	Fr.	2'000.--

<sup>5</sup> Eingefügt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.5.2004 (anstelle des vorher separaten Gebührenreglements Wasser).

## 10. Wärmeverbund Linden<sup>6</sup>

### Art. 63

Anschlussgebühr  
WVL

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr beträgt je angeschlossenes Objekt  
- Minimalgebühr bis 10 kW Anschlusswert Fr. 8'000.--  
- bei über 10 kW Anschlusswert pro angebrochenen 10 kW zusätzlich Fr. 5'000.--

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr wird der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise, Als Ausgangswert gilt der Indexstand vom September 2008 mit 104.0 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte.). Eine indexbedingte Veränderung setzte eine Erhöhung des Landesindexes von mindestens 10 Punkten voraus. Der Gemeinderat beschliesst den geltenden Wert in der Gebührenverordnung.

### Art. 64

Jahres-Grundgebühr  
WVL

<sup>1</sup>Die jährliche Grundgebühr richtet sich nach den Kapital- und Unterhaltskosten sowie den Baurechtszinsen. Der Gemeinderat setzt den geltenden Wert in der Gebührenverordnung fest.

<sup>2</sup>Die jährlichen Grundgebühren betragen je angeschlossenem Objekt pro kW Anschlusswert und Jahr Fr. 80.-- bis 120.--

<sup>3</sup>Bei einer wesentlichen Veränderung der Kapital- oder Unterhaltskosten kann der Gemeinderat die jährliche Grundgebühr innerhalb des Rahmens in der Gebührenverordnung neu festlegen.

### Art. 65

Wärmepreis WVL

<sup>1</sup>Der Wärmepreis basiert auf den Wärmeerzeugungskosten und liegt zwischen 9 und 14 Rappen je kWh. Der Gemeinderat setzt den geltenden Wert in der Gebührenverordnung fest.

<sup>6</sup> Abschnitt 10 eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26.11.2008

## 11. Feuerwehr<sup>7</sup>

### Art. 66

Feuerwehrgebühren

Die Gebühren werden gemäss Feuerwehrreglement vom Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt.

## 12. ~~Gemeindebetriebe~~ ~~Verschiedenes~~

### Art. 66

Arbeiten für Dritte

Durch die Gemeindebetriebe werden nur geringfügige Arbeiten sowie geringfügige Schneeräumungen ausgeführt. Ein Gewinn ist nicht zu erwirtschaften und das Gewerbe darf nicht konkurrenziert werden, ~~egt~~

Der Stundenansatz beträgt Fr. 35.-- bis Fr. 50.--.

## 13. Verschiedenes

### Art. ~~67~~~~67~~

Gesuche, Eingaben, Korrespondenzen

<sup>1</sup>Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I oder II

<sup>2</sup>Vorbereitungsarbeiten für den Erlass von Verfügungen inkl. Aufwand für vorangehende Korrespondenz (rechtliches Gehör)<sup>8</sup> Aufwandgebühr II

### Art. ~~68~~~~68~~

Gebühreninkasso

<sup>1</sup>1. Mahnung Fr. 0.--  
2. Mahnung Fr. 20.--

<sup>2</sup>Verfügung Fr. 50.--

## III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. ~~69~~~~69~~<sup>9</sup>

Gebührenverordnung

<sup>1</sup>Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde und setzt die in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien, Faxgebühren, usw.), die Gebühren im Bereich

Formatiert: Schriftart: 11 pt

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Haupttitel2

<sup>7</sup> Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2005

<sup>8</sup> Eingefügt Abs. 2 mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2005

<sup>9</sup> Ergänzt mit „Wasserversorgung“ am 28.5.2004 und „Abfallentsorgung“ am 23.11.2005

Wasserversorgung, Abfallentsorgung und gemeindeeigene Spesenent-  
schädigungen fest.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttre-  
tens der Gebührenverordnung.

**Art. ~~70~~70**

*Übergangsbestimmung*

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

**Art. ~~74~~71**

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2004 in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere das Gebührenreglement vom 28.11.1998, das Gebührenreglement für die Ölfeuerungskontrolle vom 10.12.1994 sowie die bisherigen Gebührenregelungen zum Friedhofreglement.

Die Versammlung vom 26.11.2003 nahm dieses Reglement an.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Präsidentin:  
sig.

Die Sekretärin:  
sig.

**Auflagezeugnis/Inkrafttreten**

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 26. November 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage war im Amtsanzeiger vom 24.10.2003 publiziert. Das Inkrafttreten war im Amtsanzeiger vom 9.1.2004 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. A. Fritz

## Teilrevision 2004

Die Änderung in Art. 53, das Einfügen des Titels 8. Wasserversorgung sowie der Art. 56 - 58 (mit Verschiebung der Nummerierung der nachfolgenden Überschriften und Artikel sowie Ergänzung von Art. 62) sind anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2004 genehmigt worden, mit Inkrafttreten auf 1. September 2004.

### **EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Präsidentin: Die Sekretärin:  
sig. R. Aeschbacher sig. A. Fritz

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die alten und die neuen Vorschriften 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden sind. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger vom 16. Juli 2004 publiziert.

Linden, 6. Juli 2004

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. A. Fritz

## Teilrevision 2005

Die Änderung in Art. 19, das Einfügen des Titels 8. Abfallentsorgung sowie der Art. 56 - 58 sowie 10. Feuerwehr sowie die Ergänzung von Art. 64 und 66 sind anlässlich der Gemeindeversammlung vom 23. November 2005 genehmigt worden, mit Inkrafttreten auf 1. Januar 2006.

### **EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Präsidentin: Die Sekretärin:  
sig. R. Aeschbacher sig. A. Fritz

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die alten und die neuen Vorschriften 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden sind. Einsprachen sind keine eingelangt. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger vom 30. Dezember 2005 publiziert worden.

Linden, 31. Dezember 2005

Die Gemeindeschreiberin:  
A. Fritz

## Teilrevision 2008

Das Einfügen des Titels 10. Wärmeverbund Linden mit den Art. 62 bis 64 ist anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. November 2008 genehmigt worden. Die nachfolgenden Titel- und Artikelnummern haben sich durch die Einfügung verschoben. Der Gemeinderat wird das Inkrafttreten zusammen mit dem Wärmeverbundsreglement beschliessen und publizieren.

### **EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Präsidentin: Die Sekretärin:  
sig. R. Linder sig. A. Fritz

## Teilrevision 2010

Folgende Änderungen sind anlässlich der Gemeidneversammlung vom 3. Juni 2010 , rückwirkend per 01.01.2010 genehmigt worden:

- Einfügen des Artikels 5 über die Mehrwertsteuer
- Einfügen des Titels 12. Gemeindebetriebe mit den Art. 66

- Gebührenänderung der Gartenabfälle Art. 57

Die Titel- und Artikelnummern haben sich durch die Einfügung verschoben. Das Inkrafttreten wird im Anzeiger Konolfingen vom 10. Juli 2010 publiziert,

Linden, 3. Juli 2010

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

<u>Die Präsidentin:</u>	<u>Die Sekretärin:</u>
<u>sig. R. Linder</u>	<u>sig. J. Weber</u>

Die unterzeichnete Gemeindegemeinschafterin bescheinigt, dass die Reglementsänderungen zum Gebührenreglement 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt ist. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen am 29. April 2010 und am 28. Mai 2010 publiziert.

Linden, 3. Juli 2010. Die Gemeindegemeinschafterin:

**Formatiert:** Hochgestellt

**Formatiert:** Standard, Tabstops:  
Nicht an 4.25 cm + 7.65 cm + 8.75 cm

## Stichwortverzeichnis

### **A**

Abfallentsorgung .....	15
Abfall-Grundgebühren .....	15
Abschreibungsverfügung .....	9
Allgemeines .....	3
amtliche Bewertung .....	13
Amtsberichte .....	9
Anschlussgebühr .....	16
Anschlussgebühr WV .....	17
Aufbahrungshalle .....	14
Aufenthalt .....	6
Aufwandgebühr .....	3
Auskauf Grabunterhalt .....	14
Auslagen .....	3
Ausweise .....	8

### **B**

Bauplatzinstallation .....	10
Bauwesen .....	9
Bemessung von Gebühren .....	3
Bemessungsarten .....	3
Benachrichtigung .....	4
Beschlagnahmung .....	8
Bestattungen .....	13
Bestattungskosten .....	14

### **C**

Container .....	15
-----------------	----

### **D**

Dateneinsicht .....	15
Datenschutz .....	15
Desinfektion .....	7
Dienstleistungsgebühren .....	3

### **E**

Einbürgerung .....	6
Eingabe .....	18
einmalige Abgaben. Index .....	16
Einspracheverhandlung .....	9
einstufige Brenner .....	12
Einwohnerkontrolle .....	6
Erbrecht .....	5
Erlass .....	4
Expertenhonorar .....	3

### **F**

Fälligkeit .....	5
Familiengrab .....	13
Familienrecht .....	5
Faxgebühren .....	18
Ferienwohnung .....	15

Feuerungskontrolle .....	11
Feuerwehr .....	18
formelle Prüfung .....	9
Formulare Ausfüllen .....	18
Fotokopien .....	18
Friedhofgebühren .....	13
Fundbüro .....	8

### **G**

Gartenabfälle .....	15
Gastgewerbe .....	7
Gebührenbemessung .....	3
Gebührenbereiche .....	5
Gebührenerhebung .....	3
Gebührenschildner .....	4
Gebührenverfügung .....	4, 18
Gebührenverordnung .....	18
Genehmigungsvermerke .....	19
Gesuche .....	18
Gewässerschutz .....	9
Giftschein .....	6
Grabmal .....	14
Grabplätze .....	13
Grabunterhalt .....	14
Grundgebühr WV .....	17
Grundsatz Gebührenerhebung .....	3

### **H**

Handlungsfähigkeitszeugnis .....	7
Heimatschein .....	6
Hofabfuhr .....	15
hohe Aufwände .....	4

### **I**

Identitätskarte .....	8
Infrastruktur .....	3
Infrastrukturvertrag .....	11
Inkasso .....	4
Inkrafttreten .....	19

### **J**

Jahres-Grundgebühr WV .....	17
-----------------------------	----

### **K**

kantonale Gebührenbestimmungen .....	3
Kino .....	7
Kollektivhaushalt .....	15
Kostendeckung .....	3
Kostenvorschuss .....	4

### **L**

Landesindex .....	4
Lastenausgleich .....	10

Lebensmittelkontrolle.....	6
letztwillige Verfügung.....	6
Leumundszeugnis.....	7
Lotterie.....	8
Lotto.....	8

## M

Mahnung.....	18
materielle Prüfung.....	9
mehrstufige Brenner.....	12
Mehrwertsteuer.....	4
Mietrechtliche Ausweisung.....	8
militärische Bauten.....	11
Minimalaufwand.....	3

## N

Nachbezug.....	16
Nebenbewilligung.....	9
Niederlassung.....	6

## O

öffentlicher Grund.....	7
-------------------------	---

## P

Pass.....	8
Pauschalgebühren.....	4
Personalkosten.....	3
Planung.....	11
Polizeiwesen.....	6
Posttaxen.....	3
Profilkontrolle.....	9
Projektänderung.....	10
Publikationskosten.....	3

## R

Reihengrab.....	13
Reklamebewilligung.....	8

## S

Schlachtabfälle.....	15
Schnurgerüst.....	10
Schuldner.....	4
Siegelung.....	5
Signalisation an Grossanlässen.....	8
Spesenentschädigung.....	18
Spesenentschädigungen.....	3

Spezialreglemente.....	3
Spielautomaten.....	7
Steuertaxation.....	13
Steuerwesen.....	13
Strassenterrain.....	9

## T

Taxationsbescheinigung.....	13
Telefontaxen.....	3
Testament.....	5
Tierkörper.....	15
Tombola.....	8

## U

Überbauungsordnung.....	11
Urnengrab.....	14

## V

Verfügung.....	18
Verhältnismässigkeit.....	3
Verjährung.....	5
Verkehrsregelung.....	8
Verlängerung der Baubewilligung.....	10
Vermessungsnachführung.....	11
Verzugszins.....	5
Vollzugshilfe.....	8
Voranfrage.....	9
Vorbehalt Spezialgebühren.....	3
Vorführung, polizeiliche.....	8
Vormundschaft.....	5
vorzeitige Baubewilligung.....	10
vorzeitiger Baubeginn.....	10

## W

Waffenerwerbsschein.....	8
Warenautomaten.....	7
Wärmepreis VWL.....	17
Wärmeverbund.....	17
Wasseranschluss.....	9
Wasserversorgung.....	16
Wiederherstellungsverfügung.....	10

## Z

Zahlungsfrist.....	5
Zeitaufwand.....	3
Zustellung Polizeiakten.....	8

**Formatiert:** Standard, Tabstops:  
Nicht an 7.85 cm

**Formatiert:** Schriftart: 8 pt,  
Rechtschreibung und Grammatik prüfen